

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/16 BH

L 5 SV 8/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 SV 29/15 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2016
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm per Email vom 24.7.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 11.7.2016 zugestellten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.5.2016 die Bewilligung von PKH beantragt. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (*im Folgenden: Erklärung*) hat er am 29.8.2016 per Email und am 5.9.2016 auf dem Postwege beim BSG eingereicht.

- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, sondern auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) vom 6.1.2014 (BGBl I 34) in neuer Fassung eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Beides ist hier nicht geschehen. Bereits der Antrag ist, um formwirksam zu sein, auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Wege durch eine qualifiziert signierte Datei nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BSG" (EGVP) einzureichen. Einsendungen per Email genügen diesen Anforderungen nicht. Gleiches gilt für die Erklärung. Die unterschriebene Erklärung ist hier erst am 5.9.2016 und damit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 11.8.2016 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 S 1 SGG, § 178 Abs 1 Nr 3 ZPO), beim BSG eingegangen.

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 iVm § 121 Abs 1 ZPO).

